

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und  
Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht  
digitalisiert**

12.8.1936 (No. 16)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**



# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. August

1936

## Inhalt.

### I. Gesetz:

Gesetz über die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder dasselbe zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Landesbibliothek.

### II. Bekanntmachungen:

Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.  
Vollzug des Besoldungsgesetzes, hier: Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Verbot der Annahme von Vermittlungsgebühren durch Lehrkräfte.

Eigenverwaltung von Firmen in Lehrbüchern.

Beringung geschützter nichtjagdbarer Vögel.

Schreiben.

Schreiben.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens.

Die Errichtung von höheren Handelschulen in Baden.

Einrichtung der höheren Lehranstalten.

Errichtung einer Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk an der Karl-Benz-Gewerbeschule in Mannheim.

Beugnisse technischer Fachschulen.

Turn- und Sportlehrgang für Lehrerinnen aller Schulgattungen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

III. Personalnachrichten.

IV. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

V. Mitteilung.

### I. Gesetz

(vom 27. Februar 1936)

über die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder dasselbe zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Landesbibliothek.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 49.)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Baden erscheint, hat der Verleger, von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Baden gedruckt wird, aber außerhalb des badischen Landes erscheint oder keinen Verleger hat, der Drucker ein Stück an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe unentgeltlich und frei von Versendungskosten abzuliefern (Freistück).

Erscheint ein Druckwerk in verschiedenen Ausgaben, oder wird ein Werk in verschiedenen Ausstattungen gedruckt, so ist ein Stück der besten und vollständigsten Ausgabe oder Ausstattung abzuliefern; handelt es sich jedoch dabei um eine besonders kostspielige, nur in geringer Stückzahl erscheinende oder gedruckte Luxusausgabe oder Luxusausstattung, so genügt die Ablieferung eines Freistücks der gewöhnlichen Ausgabe oder Ausstattung, sofern diese ebenso vollständig ist.

Die Freistücke sind in dem Einband zu liefern, der für den allgemeinen Vertrieb bestimmt ist, un-

gebunden dagegen nur, wenn das Druckwerk ausschließlich in dieser Form vertrieben wird.

Die Verpflichtung zur Ablieferung eines Freistücks erstreckt sich auch auf Neuauflagen und Neudrucke, sofern ein Freistück der früheren Auflage oder des früheren Druckes noch nicht abgeliefert oder die Neuauflage oder der Neudruck gegenüber der früheren Auflage oder dem früheren Druck geändert worden ist.

#### § 2

Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Verbüffältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen sowie Landkarten und Stadtpläne, ferner Bild- und Tonwerke dann, wenn sie in Verbindung mit einem gedruckten Schriftwerk erscheinen oder zu einem gedruckten Schriftwerk gehören.

Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch der als Selbstverleger tätige Verfasser eines Druckwerkes und der Kommissionsverleger. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Als innerhalb des Landes Baden erschienen oder gedruckt gelten auch solche Druckwerke, die bei einem Verleger erschienen oder bei einem Drucker gedruckt sind, der innerhalb des Landes Baden nur eine Zweigniederlassung hat.



## § 3

Von der Ablieferungspflicht befreit sind: Druckwerke, die nur dem Verkehr, dem innerdienstlichen Gebrauch von Behörden, dem häuslichen oder geselligen Leben oder gewerblichen Zwecken dienen, ferner Stimmzettel und Angaben über den Wahlvorgang.

Durch Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts kann von der Ablieferung weiterer Arten von Druckwerken abgesehen und die Ablieferungspflicht für bestimmte Arten befreiter Druckwerke angeordnet werden.

## § 4

Die Freistücke sind innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung des Druckwerkes, wenn aber eine Verbreitung nicht stattfinden soll, innerhalb einer Woche nach der Fertigstellung des Drucks abzuliefern. Jeder Sendung sind zwei gleichlautende Listen beizufügen, in denen der Titel des Werkes, der Verfasser und der Verleger oder Drucker angegeben ist; eine der beiden Listen geht als Empfangsbestätigung an den Absender zurück.

Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche in fortlaufenden Stückien erscheinende Druckwerke sind der Landesbibliothek in derselben Weise wie den privaten Beziehern zu übermitteln.

## § 5

Die Verpflichtung zur Ablieferung von Freistücken ist eine den Verlegern und Druckern obliegende öffentliche Abgabe, die im Verwaltungsweg erzwungen werden kann.

Außerdem hat die Landesbibliothek bei Nichterfüllung der Verpflichtung nach vergeblicher Mahnung das Recht, das Druckwerk, von dem ein Freistück zu liefern ist, käuflich zu erwerben und die Kosten von dem verpflichteten Verleger oder Drucker im Verwaltungsweg einzuziehen.

## § 6

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## § 7

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Minister des Kultus und Unterrichts erlassen.

## § 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 1936.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 20. April 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

## II. Bekanntmachungen.

Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Im November 1936 findet eine zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen gemäß §§ 6, 7 und 8 der Prüfungsordnung vom 16. März 1931 in der Fassung vom 14. Februar 1934 (Amtsblatt 1931 Nr. 9 Seite 39 ff. und 1934 Nr. 5 Seite 32) statt.

Der mündlichen Prüfung hat die Ausfertigung der „Wissenschaftlichen Arbeit“ vorzugehen (vergl. § 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 2. April 1932, Amtsblatt Nr. 10 Seite 38).

Wegen der „praktischen Prüfung“ wird auf die Neufassung des § 7 der Prüfungsordnung (Amtsblatt 1934 Nr. 5 Seite 32) besonders verwiesen.

Bezüglich der im § 8 näher umschriebenen „Theoretischen Prüfung“ wird bestimmt:

Die unter Abschnitt 3 Ziffer 1 genannten Gegenstände der Bildungs- und allgemeinen Unterrichtslehre werden im Rahmen der Teilprüfungsfächer:

1. Erziehungswissenschaft,
2. Allgemeine und besondere Unterrichtslehre geprüft werden.

Die Prüfung in diesen beiden Fächern wird ihren Ausgangspunkt nehmen von je einem bedeutenden Erziehungswerk von erheblichem Gegenwartswert und soll ergeben, daß der Bewerber die in diesen Werken behandelten Probleme gründlich verstanden, von hier aus Urteilshfähigkeit für die damit zusammenhängenden erzieherischen und bildnerischen Fragen der Gegenwart gewonnen und auch die geschichtlichen Grundlagen der in diesen Werken behandelten Anschauungen bei großen Erziehungsdenkern der Vergangenheit erfaßt hat. Kurze Gelegenheitsschriften oder zusammenfassende Darstellungen geringen Umfangs (auch von Verfassern der Hauptwerke der deutschen Erziehungswissenschaft) kommen nicht in Frage. Die Kenntnis der Erziehungsgedanken des Führers in seinem Buch „Mein Kampf“ wird bei jedem Lehrer aus eigener Kenntnis dieses Hauptwerks des Nationalsozialismus vorausgesetzt; dieses Buch kann daher nicht gefordert als Vorbereitungswerk zur Prüfung angegeben werden. Wenn die schriftliche wissenschaftliche



Arbeit sich eng an ein einzelnes Werk anschließt, so kann dieses nicht auch als Studienwerk für die mündliche Prüfung gewählt werden. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des deutschkundlichen Unterrichts für die nationale Jugenderziehung wird erwartet, daß jeder Kandidat sich schon bei der Vorbereitung auf die tägliche Schularbeit so eingehend mit dem Deutschunterricht beschäftigt, daß er von seinem für die Prüfung gewählten methodischen Werke aus auch die Beziehungen zum deutschkundlichen Unterricht herauszustellen und zu der Frage des deutschkundlichen Unterrichts überhaupt Stellung zu nehmen vermag.

Bertrautheit mit den Grundlagen der Vererbungs- und Rassenlehre sowie mit der Rassen- und Bevölkerungspolitik des nationalsozialistischen Staates wird erwartet.

In der Schulkunde (vergl. § 8 Abschnitt 3 Ziffer 2) wird insbesondere auch das „Gesetz über die Grund- und Haupthschule“ vom 29. Januar 1934 zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beachtung der Bestimmung des § 2 der Prüfungsordnung spätestens bis 15. September 1936 auf dem Dienstweg dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen. Dem in Ziffer 3 des § 2 vorgesehenen Verzeichnis der Orte der bisherigen Lehrtätigkeit wollen auch jeweils die geführten Klassen (römische Ziffern) mit den sie bildenden Schuljahren (arabische Ziffern) beigefügt werden. In der in Ziffer 4 des § 2 geforderten Angabe der von dem Lehrer gelesenen pädagogischen und methodischen Werke müssen die beiden Studienwerke, von denen die Prüfung ihren Ausgang nehmen soll, als solche besonders bezeichnet und an erster Stelle genannt werden. Wegen Erfüllung der Ziffer 5 des § 2 wird auf Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 2. April 1932 (Amtsblatt Nr. 10 Seite 38) Bezug genommen. Statt der in Ziffer 6 des § 2 geforderten Mitteilung, wonach der Bewerber die wissenschaftliche Arbeit mindestens mit der Note „genügend“ gefertigt hat, ist die vollständige Begutachtung der Arbeit in Urkchrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch besondere Benachrichtigung, mit welcher gleichzeitig die Prüfungsgebühr in Höhe von 20 RM auf dem Sportweg erhoben wird.

Wer sich einer Prüfung in Religionslehre zu unterziehen gedenkt, hat die Meldung zur Religionsprüfung unter Beachtung der Bekanntmachungen vom 14. Juli 1933 (Amtsblatt Nr. 20 Seite 119) bzw. vom 13. Mai 1935 (Amtsblatt Nr. 10 Seite 76) bei dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg bzw. bei dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unmittelbar einzureichen.

Reisekostenersatz und Bewilligung eines Zu- schusses zur Besteitung des Unterhalts am Prüfungsort ist nicht möglich.

Karlsruhe, den 5. August 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Itr. B 28311

In Vertretung

Frank

Vollzug des Besoldungsgesetzes, hier: Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Nach § 10 Abs. 4 und 5 der badischen Vollzugsverordnung vom 18. August 1928 zum badischen Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Amtsblatt von 1928 S. 165 ff.) wird die Zeit der selbstverschuldeten Verspätung in der Ablegung von Prüfungen, von deren Bestehen die planmäßige Anstellung abhängt, auf das Vergütungsdienstalter nicht ange rechnet. Als verspätet gilt darnach der Zeitraum vom Schluss der Prüfung, zu welcher der Anwärter nach den Ausbildungsvorschriften erstmals hätte zugelassen werden können, bis zum Schluss der Prüfung, in welcher er bestanden hat. Als selbstverschuldet ist die verspätete Ablegung einer Prüfung dann nicht anzusehen, wenn sie nachgewiesenermaßen auf Krankheit beruht.

Zu den Prüfungen im Sinne dieser Bestimmung gehört auch die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. Darnach muß das Vergütungsdienstalter auch von Schulamtsbewerbern neuer Ausbildung in dem in Absatz 1 angegebenen Umfang gekürzt werden, wenn sie die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen aus eigenem Verschulden verspätet ablegen.

Nachdem die Anstellungsverhältnisse der Junglehrer nun wieder als geordnet betrachtet werden können, muß — unbeschadet der früheren Zulassung nach § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung vom 16. März 1931 (Amtsblatt 9 S. 40) — die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen dann als verspätet abgelegt gelten, wenn die Schulamtsbewerber(-innen) der Ausbildungsjahrgänge 1928, 1929 und 1930 sich nicht mindestens der für Juni 1937 in Aussicht genommenen Prüfung mit Erfolg unterziehen. Die Schulamtsbewerber(-innen) des Ausbildungsjahrgangs 1931 hätten sich mindestens der für Frühjahr 1938 und die Schulamtsbewerber(-innen) des Ausbildungsjahrgangs 1932 spätestens der für Frühjahr 1939 in Aussicht genommenen zweiten Prüfung mit Erfolg zu unterziehen, wenn ihr Vergütungsdienstalter nicht der genannten Kürzung unterliegen soll.

Die Schulamtsbewerber(-innen), die es angeht, werden auf Vorstehendes besonders aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, daß die Kürzung des Vergütungsdienstalters im allgemeinen die gleiche Kürzung des künftigen Besoldungsdienstalters zur Folge hat und sich in dem entsprechend verspäteten Anfall



von Dienstalterszulagen dauernd bis zur Erreichung des künftigen Höchstgehalts auswirken wird.

Karlsruhe, den 1. August 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 28061 In Vertretung  
Frank

**Verbot der Annahme von Vermittlungsgebühren durch Lehrkräfte.**

An die Leiter und Lehrer der unterstehenden Schulen.

Unter Hinweis auf den im RMinAmtsblDtsch Wiss. Seite 292 bekanntgegebenen Erlaß des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in München vom 20. Mai 1936 bringe ich meine Erlaß vom 10. November 1926 Nr. C. 54481 — Amtsblatt Seite 178 —, vom 7. April 1933 Nr. A. 6124 — Amtsblatt Seite 50/51 — und vom 18. April 1933 Nr. B. 15056 — Amtsblatt Seite 49 — in Erinnerung.

Hiernach ist insbesondere auch den badischen Schulleitern und Lehrern untersagt, sich mit dem Verkauf oder der Vermittlung von Lehrmitteln oder sonstigen Schulbedarfssartikeln zu befassen oder für eine an sich nicht unbedenkliche und deshalb unerwünschte Empfehlung von Geschäften eine Vergütung irgend welcher Art anzunehmen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
In Vertretung  
Nr. B 22473 Frank

**Eigenwerbung von Firmen in Lehrbüchern.**

Nachstehende Verfügung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin vom 25. April 1936 E IV 2398, E II a, E III, E V wird zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 13. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts:  
Nr. B 15158 In Vertretung  
Frank.

Berlin W 8, den 25. April 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung  
E IV 2398, E II a, E III, E V.

Einige Firmen, die Schreibwaren — Federn usw. herstellen, sind dazu übergegangen Lehrbücher, insbesondere Schriftlehrbücher, herauszugeben. Solche Bücher sind für den Unterricht an den mir unterstehenden Schulen ungeeignet, weil in ihnen fast immer für den Gebrauch von Waren bestimmter

Firmen geworben wird. Vielfach wird diese Werbung unter Benutzung von patentamtlich eingetragenen Warenzeichen durchgeführt, sodass die Warenzeichen wie Sachbezeichnungen von Lehrern und Schülern aufgenommen werden.

Ich ersuche, die Leiter und Lehrer der meiner Bewaltung unterstehenden Schulen hierauf aufmerksam zu machen. Hieraus folgt, dass es nicht angebracht ist, wenn Leiter und Lehrer der Schulen sich an der Bearbeitung von Firmenlehrbüchern beteiligen. Im Unterricht sollen zur Kenntlichmachung der zu gebrauchenden Federn nur die Sachbezeichnungen verwendet werden, wie sie im Aufsatz „Sachbezeichnungen — nicht Warenzeichen für Stahlfedern“ im Nichtamtlichen Teil des Amtsblatts auf Seite 172 Heft 18 von 1935 dargelegt sind.

In Vertretung:  
gez. Bschinisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

**Beringung geschützter nichtjagdbarer Vögel.**

Auf Ersuchen des Herrn Reichsforstmeisters und Preußischen Landesforstmeisters wird nachstehende Bekanntmachung hiermit zur Veröffentlichung gebracht.

Karlsruhe, den 7. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. E 8161 In Vertretung  
Frank

Zu I Nr. 5621/36.

**Bekanntmachung  
über die Beringung geschützter nichtjagdbarer Vögel.**

Die auf Grund der Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) für die Stubenvogelhaltung (für Rätsigvögel) amtlich vorgeschriebenen Fuhringe, mit denen nach dem § 20 Abs. 2 der genannten Verordnung alle im Besitz oder Gewahrsam von Händlern u. vergl. befindlichen geschützten nichtjagdbaren Vögeln bis zum 15. August 1936 versehen sein müssen, werden auf meine Anordnung hergestellt und sind bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6—7, zu beziehen. Anträge auf Zuweisung der entsprechenden Ringe sind von den Händlern durch den Hauptverband zoologischer Spezialgeschäfte in Berlin-Neukölln, Fuldastr. 6, an die Reichsstelle für Naturschutz zu richten unter genauer Angabe der Art, des Geschlechtes und der Anzahl der zu beringenden Vögel. Den Anträgen ist eine Bescheinigung des zuständigen Vertrauensmannes des Verbandes der zoologischen Spezialgeschäfte beizufügen, aus der einwandfrei hervorgehen muss, dass die Angaben des Antragstellers zutreffen.



Der Händler ist verpflichtet, die auf dem Vogelfußringe angebrachte Nummer nach der Vereinigung unverzüglich in das nach dem § 20 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vorgeschriebene Aufnahmewid Auslieferungsbuch (§ 8 Abs. 1 RatschVO.) in der Spalte 3 einzutragen, z. B. „drei Buchstabenmännchen, Ring-Nummer 235, 236, 237“.

Der Preis der Ringe ist zunächst mit 10 Pf. je Stück festgelegt. Der Preis der für das Anlegen der Ringe unumgänglich notwendigen Zangen beträgt eine Reichsmark je Stück.

Die Anforderung von Vogelfußringen, die den tatsächlich in Gewahrsam des Antragstellers befindlichen geschützten nichtjagdbaren Vögeln nicht entspricht, und jede missbräuchliche Verwendung der amtlichen Vogelfußringe (§ 18 Abs. 2 RatschVO.) ist nach den §§ 18 und 30 der Naturschutzverordnung strafbar.

Berlin, den 25. Juni 1936.

Der Reichsforstmeister.  
Im Auftrage:  
gez. Unterschrift.

#### Schreiben.

An die Leiter und Lehrer der höheren Lehranstalten.

Nach § 8 der Anordnung Nr. 2 der Überwachungsstelle für Papier vom 21. April 1936 (vergl. Amtsblatt Nr. 15 vom 16. Juli 1936, Seite 134) dürfen vom 1. Oktober 1936 ab alle für deutsche Unterrichtsanstalten bestimmten Hefte, Vordrucke, Zeichenblöcke, Zeichenblockhefte, Skizzenblöcke und Skizzenbücher nur in Normformaten der Reihe A hergestellt werden (vergl. § 2 der genannten Anordnung).

Mit dieser Regelung werden auch die an höheren Lehranstalten gebräuchlichen Hefte, Zeichenblöcke usw. auf Normformat umgestellt. Indem ich darauf besonders aufmerksam mache, ergeht gleichzeitig die Anordnung, daß die vorhandenen Vorräte von Papierzeugnissen für den Unterrichtsbedarf aufgebraucht werden dürfen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 25493 In Vertretung  
Frank

#### Schreiben.

An die Schulbehörden und Lehrer der Grund- und Hauptschulen sowie die Leiter und Lehrer der anderen Schulanstalten.

Gemäß der Anordnung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. Juli 1936 E IIIa Nr. 1553 wird meine Bekanntmachung vom 29. November

1934 Nr. B. 40749, Abschnitt VI, Ziffer 1, zweiter Satz (Amtsblatt 1934, Seite 192), geändert, wie folgt:

„Sie enthalten 16 Blätter oder 32 Seiten aus gutem, holzfreiem Papier, das für handschreibende Federn geeignet ist (Gewicht: 95g/qm).“

Dies wird zur Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 21. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 25143 In Vertretung  
Frank

#### Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens.

Nachdem die Gemeinde Obermutschelbach am 1. April 1936 in die Gemeinde Untermutschelbach eingegliedert worden ist wird die neue — ganze — Gemeinde Mutschelbach dem Handelschulverband Durlach zugewiesen.

Die Anlage zu der Bekanntmachung über die Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 2. April 1936 (Amtsblatt Seite 31 ff.) gilt insoweit als abgeändert.

Karlsruhe, den 14. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 12986 In Vertretung  
Frank

#### Die Errichtung von höheren Handelschulen in Baden.

Die Errichtung folgender höherer Handelschulen im Sinne der §§ 8 und 9 Ziffer 2 der Verordnung des Staatsministeriums über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 87) wird gemäß § 17 dieser Verordnung hiermit öffentlich bekanntgegeben:

- 1) Höhere Handelschule Achern,
- 2) Höhere Handelschule Bretten,
- 3) Höhere Handelschule Donaueschingen,
- 4) Höhere Handelschule Germersbach,
- 5) Höhere Handelschule Nehl a. N.

Karlsruhe, den 15. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 13105 In Vertretung  
Frank

#### Einrichtung der höheren Lehranstalten.

Die Horst-Wessel-Oberrealschule in Rastatt ist mit Beginn des Schuljahres 1936/37 in eine sechsstufige Realschule umgewandelt worden und führt die Bezeichnung: „Horst-Wessel-Realschule Rastatt“.

Karlsruhe, den 15. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 19400 In Vertretung  
Frank



Errichtung einer Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk an der Karl Benz-Gewerbeschule in Mannheim.

Angegliedert an die Karl Benz-Gewerbeschule in Mannheim wird im Laufe des Monats Oktober dieses Jahres — näherer Zeitpunkt wird noch bestimmt — eine „Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk“ als Höhere Gewerbeschule im Sinne des § 7 der Verordnung die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (GVBl. 1925 S. 87/92) errichtet.

In der Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk soll Gesellen des Kraftfahrzeughandwerks mit Werkstättenpraxis eine über den Rahmen der Gewerbeschule hinausgehende Fachbildung vermittelt werden mit dem Ziel, die Unterrichtsteilnehmer in einem Lehrgang von mindestens zwei Halbjahren mit einem Wochenunterricht von insgesamt 45 Stunden (24 Stunden theoretischen und 21 Stunden Werkstattunterricht) für die Ablegung der Meisterprüfung in fachlicher und charakterbildender Hinsicht vorzubereiten.

Die Schulung findet vorl. jeweils im Winterhalbjahr statt.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Anstalt sind:

1. Vollendetes 20. Lebensjahr,
2. erfolgreicher Besuch einer 3jährigen Gewerbeschule, oder Ablegung einer Aufnahmeprüfung, aus der sich eine gleichwertige Vorbildung ergibt,
3. mindestens 5jährige Werkstattpraxis, davon wenigstens 3jährige ordnungsgemäße Lehrzeit,
4. bestandene Gesellenprüfung,
5. Nachweis der arischen Abstammung,
6. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis) und Nachweis nationaler Zuverlässigkeit,
7. Gesundheitszeugnis.

Das Schulgeld für den Besuch der Meisterschule wird auf 80.— RM für ein Halbjahr festgesetzt.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk sind an die Direktion der Karl Benz-Gewerbeschule in Mannheim zu richten.

Karlsruhe, den 24. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 14387 In Vertretung Frank

#### Zeugnisse technischer Fachschulen.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 31. Januar 1935 Nr. D. 757 (Amtsblatt S. 16/17) und vom 18. Juni 1935 Nr. D. 10574

(Amtsblatt S. 100) ein weiterer Erlass des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 28. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 14988 In Vertretung Frank

Berlin W 8, den 11. Juli 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung.  
E IV 7620.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Betr. Zeugnisse technischer Fachschulen.

Vorgang: Runderlass vom 14. Januar 1935 — E IV 121 — (RM Amtsbl Dtsch Wiss. S. 42) und vom 1. Juni 1935 — E IV 7011 — (RM Amtsbl Dtsch Wiss. S. 271).

Aus gegebenen Anlaß weise ich darauf hin, daß die in dem Runderlass vom 14. Januar 1935 — E IV 121 — angegebenen Hundertsäfte nicht für jede einzelne Prüfung verbindlich, sondern als Maßstäbe für den Durchschnitt der Prüfungsergebnisse mehrerer Jahre anzuwenden sind. Bei einer solchen sinnvollen Anwendung werden sich die Maßstäbe für die Beurteilung, die in früheren Jahren stark voneinander abweichen, so angleichen, daß eine angeähnelt gleiche Bewertung der Prüfungsleistungen eintreten wird.

Im Auftrage  
gez. Bojunga.

Turn- und Sportlehrgang für Lehrerinnen aller Schulgattungen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 28. September bis 10. Oktober 1936 findet an der Landesturnanstalt in Karlsruhe ein Turn- und Sportlehrgang für Lehrerinnen aller Schulgattungen statt.

Die Meldungen für den Lehrgang sind spätestens bis zum 12. September ds. Js. auf dem geordneten Dienstweg der Direktion der Landesturnanstalt vorzulegen. Sie haben zu enthalten: Name und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und Schule. Ferner ist die außerschulische Tätigkeit auf dem Gebiete der Jugenderziehung und Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen anzugeben.

Die vorgeesehenen Dienststellen werden aufgefordert, mit der Weiterleitung der Gesuche zur Frage der Abkömmlichkeit Stellung zu nehmen.

Den zugelassenen Bewerberinnen geht von hier aus über ihre Zulassung besondere Weisung zu. Sie



erhalten Vergütung für Hin- und Rückfahrt III. Klasse. Weitere Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 28. Juli 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 25724 In Vertretung  
Frank

### III. Personalaufrichten.

#### Eruaunt:

Der n. b. a. o. Professor Dr. Hermann Krause an der Universität Berlin zum ordentlichen Professor für öffentliches Recht an der Universität Heidelberg. — Dozent Regierungsrat Dr. Horst Müller in Hamburg zum plamäßigen außerordentlichen Professor für deutsches und ausländisches bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht an der Universität Freiburg. — Dr. Richard Hennings zum Honorarprofessor an der Universität Freiburg i. Br. — Dozent Dr. Arno Nagel zum nichtbeamteten außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg. — Der ordentliche Professor für deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Freiburg Dr. Walter Merk zum ordentlichen Mitglied der Badischen Historischen Kommission. — Handelschulassessor Dr. Friedrich Nestle zum Direktor an der Carin Göring-Handelschule und Höheren Handelschule in Mannheim. — Handelschulassessor Dr. Alfred Schweikert zum Direktor der Handelschule und Höheren Handelschule in Konstanz. — Der Blindenlehrer Friedrich Liebig an der Blindenanstalt in Idesheim zum Direktor daselbst.

#### Plamäßig angestellt:

Der Anstaltsobrappotheker Dr. Alfred Dornier am Akademischen Krankenhaus in Heidelberg in gleicher Eigenschaft. — Hausmeister August Bürlin an der Uhrmacherschule in Furtwangen.

#### Bersetzt in gleicher Eigenschaft:

Fortbildungsschulhauptlehrer Alfred Engebrecht an der Gewerbeschule in Nidderbach, A. Säckingen an die Gewerbeschule in Markdorf, A. Überlingen. — Fortbildungsschulhauptlehrer Arthur Stauch an der Karl-Benz-Gewerbeschule in Mannheim an die Gewerbeschule II in Pforzheim.

#### Zuruhegesetz auf Ansuchen:

Ausseherin Lina Götz beim Akademischen Krankenhaus in Heidelberg. — Oberpfleger Johann Schiltz an der Psychiatrisch-Neurologischen Klinik in Heidelberg. — Professor Anton Dietmeier am Realgymnasium in Wiesloch. — Hauptlehrerin Lydia Kammerer an der Fichteschule in Karlsruhe. — Hauptlehrer Heinrich Mengesdorff in Wilferdingen. — Hauptlehrerin Anna Müller in Haagen.

#### Zuruhegesetz auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Hauptlehrer Karl Fink in Rupphenheim. — Hauptlehrerin Gisela Macke in Mannheim.

#### Zuruhegesetz auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Direktor Hermann Schringer an der Taubstummenanstalt in Meersburg. — Zeichenlehrer Bruno Hartmann am Adolf Hitler-Realgymnasium Mannheim.

#### Ausgeschieden:

Professor Friedrich Lösser am Staatstechnikum in Karlsruhe infolge Ernennung zum Direktor der Technischen Staatslehranstalten in Hamburg.

#### Von den amtlichen Verpflichtungen entbunden:

Der ordentliche Professor für Geschichte Dr. Franz Schnabel an der Technischen Hochschule Karlsruhe auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 23).

#### Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschullehrerin Luise Billing in Karlsruhe.

#### Auf Ansuchen seiner Verwendung enthoben:

Schulamtsbewerber Ernst Prügel in Waldwimmersbach.

#### Gestorben:

Oberlehrer i. R. Ludwig Laub in Schriesheim am 25. Mai 1936. — Hauptlehrer i. R. Wilhelm Polte in Altenheim am 16. Juni 1936. — Studienrat i. R. Elisabeth Grüner, zuletzt an der Handelschule in Heidelberg, am 26. Juni 1936. — Oberlehrer i. R. Friedrich Hübschle, zuletzt in Oberachern, am 27. Juni 1936. — Hauptlehrer i. R. Albert Reinhard, zuletzt in Eimeldingen, am 28. Juni 1936. — Direktor i. R. Geh. Hofrat Dr. h.c. Karl Seith, zuletzt an der Metted-Oberrealschule in Freiburg, am 28. Juni 1936. — Fortbildungsschulhauptlehrer i. R. Rudolf Kesseling, zuletzt in Mannheim, am 29. Juni 1936. — Hauptlehrer Franz Stöcklein in Karlsruhe am 3. Juli 1936. — Professor Karl Sohn an der Goethe-Schule in Karlsruhe am 4. Juli 1936. — Hauptlehrer Otto Lins in Böhringen, A. Konstanz am 5. Juli 1936. — Gewerbeschuldirektor i. R. Max Schmidt, zuletzt an der Gewerbeschule in Mannheim, am 5. Juli 1936. — Direktor i. R. Max Weber, zuletzt am Gymnasium in Baden-Baden, am 20. Juli 1936. — Kanzleiselvretär i. R. Martin Sprauer, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 30. Juli 1936.

#### Zurückgenommen:

Das Ausschreiben der Stelle Achdorf — Schulabteilung Alselfingen — Amtsblatt Nr. 12 S. 114.

### IV. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

#### A. Allgemein.

600 Jahre Stadt Obergrombach. Im Auftrag der Stadtgemeinde Obergrombach unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiter herausgegeben von Regierungsrat Dr. Franz Xaver Beck. Zu beziehen durch das Bürgermeisteramt Obergrombach, A. Bruchsal, zum Preise von 3 RM. Der Bezug des Buches wird empfohlen.

Das Berufs- und Fachschulwesen in Deutschland, — Entwicklung — Aufbau — Arbeit von Ministerialrat Dr. Hermann Südhof, Berlin, erschienen im Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. Preis des Buches 3,90 RM.



Dr. Peter Supf, Das Buch der deutschen Fluggeschichte; Band I: Vorzeit, Wendezeit, Werdezeit. 520 Seiten mit 463 Bild dokumenten und vielen Zeichnungen. Preis in Leinen RM. 15.—, in Halbleder RM. 20.—. Band II: Vorkriegszeit, Kriegszeit, Nachkriegszeit, Deutsche Luftfahrt im Dritten Reich. 600 Seiten mit 500 Bild dokumenten und vielen Zeichnungen. Preis in Leinen RM. 20.—, in Halbleder RM. 25.—. Verlagsanstalt Hermann Schemm A.G., Berlin-Grunewald.

Für die Durchführung des Erlasses des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. November 1934 Nr. III, 10. 1. wird das Werk des Herrn Dr. Peter Supf, das in sechs Abschnitten — Vorzeit, Wendezeit, Werdezeit, Vorkriegszeit, Kriegszeit, Nachkriegszeit — die deutsche Fluggeschichte behandelt, ein gutes Hilfsmittel sein.

*Deutschland zur Luft*. Unter Mitarbeit führender Persönlichkeiten der deutschen Luftfahrt herausgegeben von Hauptmann a. D. Wulf Bley, erschienen im Verlag Friedrich Bohnenberger, Stuttgart. Preis etwa 26.— RM.

Das Werk umfasst alle wissenschaftlichen Gebiete der Luftfahrt und ist mit ausgewählten Lichtbildern reichhaltig ausgestattet. Das Buch will nach dem Vorwort des Verfassers zu allen sprechen, will das ganze Gebiet der Luftfahrt umreichen und jedem verständlich machen. Die Beschaffung wird allen Schulen wärmstens empfohlen. Als Schülerpreis ist das Buch besonders geeignet.

Fritz Otto Busch, „Blauer Jungs“. Aus der Werdezeit der deutschen Kriegsmarine. I. Ausbildung und Waffendienst. II. Seefahrt. Verl. Deutscher Wille, Berlin. Preis je 1,50 RM.

Benedikt Kochmüller, Hans Schemm. Herausgegeben vom Deutschen Volksverlag Bayreuth, Preis 2,85 RM.

Bernd Lembke, Hans Schemm — Ein Leben für Deutschland. Herausgegeben vom Deutschen Volksverlag G. m. b. H. München; Preis 0,60 RM.

Deutsches Volk — Deutsche Heimat. Herausgegeben von der Reichsamtleitung des NS-Lehrerbundes. Deutscher Volksverlag Bayreuth; Preis 2,40 RM.

Für Fest und Feier. Werwolle Spiele für die Schul- und Jugendbühne. Herausgegeben vom Deutschen Volksverlag G. m. b. H., München. Preis 0,35 RM.

Wegweiser durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reiches. Schuljahr 1935. Im Auftrage des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeitet von der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin. Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68.

Herrmann, Lehrbuch der Deutschen Kurzschrift, Teil I. Verlehrsschrift, 17. Auflage. Verlag Max Stein, Mainheim.

## V. Mitteilung.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Handwerk.

Der Herr Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat durch den Erlass vom 25. Februar 1936 (Nr. V 4152/36) angeordnet, daß die vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag ausgearbeiteten Fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den einzelnen Handwerkszweigen als Richtlinien bei der Abnahme der Meisterprüfung Verwendung finden.

Es sind folgende Fachliche Vorschriften fertiggestellt und mit den Erlässen Nr. V 6498/36 und Nr. V 7040/36 vom 29. April 1936 durch den Herrn Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister genehmigt worden:

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Schlosserhandwerk

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Friseurhandwerk

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Metalldickerhandwerk

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Optikerhandwerk

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Schmiedehandwerk

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Glaserhandwerk.

Die vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag für die oben bezeichneten Handwerke herausgegebenen Fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus G. m. b. H. Berlin SW 68, erschienen.